



Technische Abteilung
Ressort Ausbildung

TRAINERREGLEMENT

Ausgabe Juli 2011

1. Grundsatz

Die Ausbildung, Anstellung und Tätigkeit aller vom SFV, seinen Klubs und den Regionalverbänden beschäftigten Trainer wird von der Technischen Abteilung (TA) gefördert und überwacht (Art. 42 Ziff. 2 der Statuten).

2. Die Begriffe "Trainer, Leiter, Betreuer" gelten ebenfalls für "Trainerin, Leiterin, Betreuerin".

3. Ausbildung / Ausweis / Gültigkeit

Die Ausbildung im SFV erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Jugend + Sport (J+S) und kennt folgende Stufen:

Ausbildungsstufe	Ausweis	Gültigkeitsbereich
Kinderfussball- Trainerkurs KIDS "Allround" und Kin- derfussball KIDS Fussball	Betreuer Diplom für den Kinderfussball D-Diplom D-Diplom	Junioren E, F und Fussballschulen
C-Diplomkurs/ J+S Leiterkurs	C-Diplom SFV / J+S-Leiter	4. und 5. Liga Aktive Junioren A, B, C und D Junioren CCJL C / D-Promotion Frauen 1. + 2. Liga
C+	Bestätigung C+ Junioren und Aktive	3. Liga Aktive CCJL A/B
B-Diplomkurs	B-Diplom SFV / UEFA - B - Lizenz	2. Liga inter- und regional Assistent Challenge League Frauen U-16 / Regionalauswahlen Mädchen
B+ B+ Frauen	Bestätigung B+ Grundlagenalter SFV	U-14 / U-15 Regionalauswahlen Knaben Frauen NLB / U-18
A-Diplomkurs	A-Diplom SFV / UEFA - A-Lizenz	1. Liga Assistent SL SFL Nachwuchs U - 18, U - 16 Frauen NLA
Instruktorenkurs/ J+S-Expertenkurs	SFV Instruktor/ J+S-Experte	CL Trainerausbildung
Pro-Lizenz-Kurs	UEFA - Pro-Lizenz	SL Trainerausbildung
Spezialkurse		
Torhüter Niveau 1	Torhütertrainer 1	3., 4. + 5. Liga Aktive Junioren Regional + CCJL Regionalauswahlen U-13 Frauen NLB / M-18 / Regionalauswahlen
Torhüter Niveau 2	Torhütertrainer 2	U-14 / U-15 1. Liga, 2. Liga inter- + regional / Regionalaus- wahlen U-14 Frauen NLA
Torhüter Niveau 3	Torhütertrainer 3	SFL U-21 / U-18 / U-16
Kondition	Konditionstrainer	SFL Verantwortlicher KO in den Labels des Spit- zenfussballs

4. Aufnahme- und Prüfungsbedingungen

Die TA/SFV erlässt entsprechende Weisungen.

5. Fortbildung und Diplomerneuerung

Trainer aller Stufen müssen sich fortbilden. Die Bestimmungen dazu und die Folgen von deren Verletzung sind in den Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement festgehalten.

6. Verpflichtung von Trainern

6.1 Klubs sollen grundsätzlich gut ausgebildete Trainer rekrutieren.

Für die folgenden Spielkategorien müssen verantwortliche Trainer mit dem entsprechenden Diplom verpflichtet werden:

Spielkategorie	Diplom
Super League	UEFA - Pro-Lizenz
Challenge League	SFV Instruktor / J+S-Experte
1. Liga Assistent SL SFL-Nachwuchs U-18, U-17 , U-16 Frauen NLA	A-Diplom SFV / UEFA - A-Lizenz
U-14 / U-15 / Regionalauswahlen Knaben Frauen NLB / U-18	Bestätigung B+ Grundlagenalter SFV Bestätigung B+ Frauen
2. Liga inter- und regional Assistent Challenge League Frauen U-16 / Regionalauswahlen Mädchen	B-Diplom SFV / UEFA - B-Lizenz
3. Liga Aktive CCJL A/B	Bestätigung C+ Junioren und Aktive
CCJL C D Promotion Frauen 1. + 2. Liga	C-Diplom SFV / J+S-Leiter
SFL (ab 1. Juli 2013)	Diplom Torhüter Niveau 3
SFL (ab 1. Juli 2012) Verantwortlicher KO in den Labels des Spitzenfussballs (ab 2013)	Diplom Konditionstrainer

6.2 Der verantwortliche Trainer leitet die Trainings und betreut die Mannschaft vor, während und nach dem Spiel. Bei gleichberechtigten Trainern müssen alle im Besitze der entsprechenden Diplome sein.

6.3 Die Kontrolle der unter Punkt 6.1 geforderten Diplome obliegt der TA/SFV. Die Regionalverbände sind für die Erteilung der provisorischen Bewilligungen an Klubs der 3. Liga, CCJL A/B/C, D-Promotion und 1. / 2. Liga Frauen zuständig.

6.4 Die TA/SFV anerkennt die Diplome anderer Landesverbände gemäss der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung der Trainerqualifikationen.

6.5 Für nicht genügend ausgebildete Trainer kann die TA/SFV eine provisorische Bewilligung oder eine Ausnahmegewilligung erteilen.

6.6 Die TA/SFV überweist die Fälle von Klubs mit ungenügend qualifizierten Trainern ohne provisorische Bewilligung an die Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK). Klubs, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung ungenügend qualifizierte Trainer beschäftigen, und verantwortliche Trainer, die ohne provisorische Bewilligung oder Ausnahmegewilligung eine Mannschaft trainieren, für die sie ungenügend qualifiziert sind, werden durch die KDK gemäss den Bestimmungen der Statuten bestraft.

7. Trainerverträge und Streitigkeiten

Massgebend sind Art. 4, Art. 7 und Art. 35 Ziff. 2 der SFV-Statuten.

8. Ausführungsvorschriften

Gestützt auf dieses Reglement erlässt die TA Ausführungsvorschriften, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

9. Übergangsbestimmungen

9.1 Das Instruktoren- und alte NL - Trainerdiplom bleibt auch nach der Saison 1999/ 2000 für die SL gültig, sofern der Inhaber seit der Saison 2000/2001 mindestens 3 Saisons in der NLA und Super League als Haupttrainer tätig war.

9.2 Das Torhüter-Diplom Niveau 3 oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom wird ab Saison 2013/2014 für die Klubs der SFL Pflicht.

9.3 Das Konditionstrainer-Diplom oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom wird ab Saison 2012/2013 für die Klubs der SFL Pflicht.

10. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Dieses Reglement wurde durch den Verbandsrat am 27. November 1999 genehmigt und am 6. Mai 2000, im Frühjahr 2001, 23. November 2002, 3. April 2004, 22. April 2006, 21. April 2007, 12. April 2008 28. November 2009 sowie am 30. April 2011. Es tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:
P. Gilliéron

Der Generalsekretär:
A. Miescher

Muri, November 1999 / Mai 2000 / Frühjahr 2001 / November 2002 / April 2004 / April 2006 / April 2007 / April 2008 / November 2009 / April 2011